

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 154 — 93. Jahrgang Telegr.-Abz.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Donnerstag, den 5. Juli 1934

Handelspolitische Wehr.

In der langen Reihe der Gesetze, die nach der Verichterstattung des Führers über die Entschädigung und Niederwerfung des hochverräterischen Anschlages vom Kabinett beschlossen wurden, und die fast ausnahmslos wirtschaftspolitischer Natur sind, ist von gerader Bedeutung das Gesetz, das den unabhängigen Reichsministern sehr weitgehende Ermächtigung für die Schaffung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland erteilt; unverzüglich sollen dann, wenn das Ausland Zoll- oder einseitigpolitische Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland trifft, die zur Abwehr notwendigen Anordnungen durchgeführt werden. In dieser Richtung liegt es, wenn dem Reichsfinanzminister die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen gegeben wurde, und wenn nunmehr der Reichswirtschaftsminister einseitigpolitisch ohne weiteres alle Maßnahmen treffen kann, die etwaigen ausländischen Zwangsmaßnahmen im Waren- und Zahlungsverkehr gegenüber Deutschland entgegenwirken sollen.

Das alles kann sich auch gegen den kürzlich vom englischen Parlament grundsätzlich beschlossene „Zwangsclearing“ für die deutsche Ausfuhr nach England richten. Bekanntlich hat England außerder gedroht, es werde gegen die deutsche Warenzufuhr damit vorgehen, die deutschen Waren bei ihrer Ankunft im englischen Importhafen mit einer Sonderabgabe in Höhe von 20 Prozent des Wertes zu beladen; aus dem Ertrag dieser Sonderabgabe will man die englischen Gläubiger der deutschen „Reichsanleihen“ bezahlen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über das deutsche Transfermoratorium werden ja diesen Gläubigern die Zinsen und Amortisationen der Dawes-, Young- und Kruger-Anleihe bis auf weiteres nicht in fremder Währung überwiesen, da wir nicht die hierfür notwendigen Devisen besitzen.

Neue Sonderabgabe ruft nur die Erinnerung an die gleiche Maßnahme hervor, die vor zwölf Jahren erst von England getroffen und dann von Frankreich nachgeahmt wurde: Es ist die sogenannte „Recovery act“, ein Zollzuschlag von 26 Prozent auf alle deutschen Importwaren, wodurch man einen Teil der von Deutschland zu zahlenden — Kriegskredite hereinholen wollte und tatsächlich auch in großem Umfang hereingeholt hat. Die zahlreichen deutschen Proteste in jener Nachkriegszeit haben gar nichts genutzt; die ungläubigen Besatzungen und Schwierigkeiten Zoll- und devisenpolitischer Art, die für den wechselseitigen Warenaustausch damit verknüpft waren und die den deutschen Export nach England und Frankreich immer mehr zum Einstürzen brachten, konnten sich allmählich aber doch so stark auswirken, daß man in London und Paris selbst die Zweckmäßigkeit dieser ganzen Einrichtung einsah.

Damals sind deutscherseits irgendwelche Gegenmaßnahmen natürlich nicht erfolgt. Jetzt ist das etwas anderes! Die Wiedereinführung einer solchen Sonderabgabe würde eine offene handelspolitische Kriegserklärung Englands an Deutschland sein und uns schon deswegen zu Abwehrmaßnahmen nötigen; hierfür sind nun also den zuständigen Reichsministern durch das neue Gesetz die Ermächtigungen erteilt worden, „unverzüglich die zur Abwehr erforderlichen Anordnungen zu treffen“. Die Engländer als gute Kaufleute aber dürften wohl wissen, welche schwerwiegenden Folgen auch für sie ein offener Handelskrieg mit Deutschland haben würde! Borelauf ist heute auch immer noch die Hoffnung, daß die deutsch-englischen Verhandlungen über die Transferfrage doch baldigst zu einem Ergebnis führen, das beide Staaten befriedigen und es zum mindesten zu einem vorläufigen Ausgleich veranlassen wird. Aber auch hier zeigt sich wieder einmal, welche verhängnisvolle Rolle die Kriegskreditschulden immer noch spielen.

Rumäniens Beziehungen zu Rußland.

Bukarest, 5. Juli. Außenminister Titulescu begründete am Mittwoch vor dem Auswärtigen Ausschuss des Parlaments die Wiederaufnahme normaler Beziehungen zu Sowjetrußland. Titulescu führte aus, daß Rumänien bis zum 9. Juni 1934 zu seinem wichtigsten Nachbarn keine Beziehungen unterhalten habe, während dieser Staat seit 1932 immer mehr Fühlung im internationalen Sinne nehme, sich an internationalen Konferenzen beteilige und wahrscheinlich auch demnächst einen Sitz im Völkerbund einnehmen werde. Schon deshalb sei die Notwendigkeit einer Normalgestaltung des Verhältnisses zu diesem wichtigsten Nachbarn Rumäniens dringend gegeben. Diese Notwendigkeit bestehe umso mehr, als man ansehend vor dem Abschluß zweier wichtiger Pakte (eines Paktes der Mittelmeerstaaten und eines Ostpaktens, an dem Frankreich die Tschchoslowakei, Polen, Rumänien und Sowjetrußland interessiert seien. Außenminister Titulescu gab dann einen Überblick über den Verlauf der Verhandlungen zur Wieder-

Deutsch-englische Transfer-Einigung.

Abkommen zwischen beiden Regierungen geschlossen.

Zwischen der deutschen und der englischen Regierung ist bei den Transferverhandlungen in London am Mittwochnachmittag eine Einigung zustande gekommen. In dem geschlossenen Abkommen heißt es u. a.:

Beide Regierungen erstreben eine Zusammenarbeit, um praktische Mittel zur Beseitigung aller zwischen beiden Ländern etwa entstehenden finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu finden, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Transfer-schwierigkeiten Deutschlands. Beide Regierungen erkennen den allgemeinen Grundsatz an, daß ein Schuldnerland seine äußeren Verbindlichkeiten nur mittels einer aktiven Bilanz von Waren und Diensten gegenüber anderen Ländern erfüllen kann.

Es ist der ernste Wunsch beider Regierungen, die Handels- und Finanzbeziehungen zwischen beiden Ländern freundschaftlich und auf der Grundlage der Gleichbehandlung fortzusetzen und den Umfang des beiderseitigen Handels aufrechtzuerhalten und sobald wie möglich zu steigern. Infolgedessen haben die hierzu von der deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches gebührend bevollmächtigten Unterzeichneten Nachfolgendes vereinbart:

Artikel 1. Diese Vereinbarung läßt das deutsche Kreditabkommen 1934 und das deutsche Kreditabkommen für öffentliche Schuldner 1934 unberührt.

Artikel 2. Die deutsche Regierung wird der Bank von England die Hund-Stirlingbeträge zur Verfügung stellen, aus denen für Rechnung der deutschen Regierung alle zwischen dem 1. Juli 1934 und dem 31. Dezember 1934 fällig werdenden Zinsscheine der 7-prozentigen deutschen äußeren Anleihe von 1924 und der 6-prozentigen Anleihe des deutschen Reiches 1930 an ihrem Fälligkeitstage oder unmittelbar danach bei der Einreichung gekauft werden sollen. Dies gilt nur für die Zinsscheine von Stücken, für die der Bank von England der Nachweis erbracht worden ist, daß sie am 15. Juni 1934 britischen Inhabern zu Eigentum oder Rücknahme gehörten. Der Kaufpreis soll 100 Prozent des Nennwertes jedes Zinsscheines betragen.

Artikel 3. Was die übrigen mittel- und langfristigen Schulden, die nicht in Artikel 2 dieser Vereinbarung näher bezeichnet sind, angeht, so sollen die Bestimmungen und Bedingungen des Angebots der Reichsbank wie es in der Verlautbarung der Berliner Transferkonferenz vom 29. Mai 1934 niedergelegt wurde, für alle Zins-, Dividenden- und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen ähnlicher Natur, unabhängig davon, ob sie auf Grund von Zinsscheinen geleistet werden, gelten, soweit es sich dabei um Anlagen handelt, für die der Bank von England der Kaufpreis als erbracht worden ist, daß sie am 15. Juni 1934 britischen Inhabern zu Eigentum oder Rücknahme gehörten. Wenn jedoch die deutsche Regierung mit irgendeinem anderen Gläubigerland eine Vereinbarung treffen sollte, durch die den in diesem Lande ansässigen Gläubigern in bezug auf die Rückzahlungsanleihe eine günstigere Regelung gewährt wird, soll es den britischen Gläubigern freistehen, einen Anspruch auf eine entsprechende Behandlung der ihnen am 15. Juni 1934 gehörenden Anlagen geltend zu machen.

Artikel 4 regelt, wer „Britische Inhaber“ im Sinne dieses Abkommens sind.

Artikel 5 bestimmt: Die Regierung des Vereinigten Königreiches wird während der Dauer des Abkommens von der ihr durch die „Debt Clearing Offices“ und „Import Restrictions Act“ gegebenen Vollmacht Deutschland gegenüber keinen Gebrauch machen.

aufnahme der Beziehungen zwischen Rumänien und Sowjetrußland und hob den Vorteil hervor, den man mit dem jetzigen Abkommen erzielt habe, daß nämlich Sowjetrußland jetzt durch die Anerkennung der Souveränitätsrechte Rumäniens über Bessarabien gleichzeitig Bessarabien als rumänischen Besitz anerkenne, während noch im Jahre 1932 in Riga die russischen Unterhändler erklärt hätten, daß sie niemals einen Vertrag unterzeichnen würden, in dem Bessarabien als rumänischer Besitz bezeichnet wäre. Was die Gefahr kommunistischer Propaganda anbelange, die durch die Wiederaufnahme der Beziehungen zu Sowjetrußland entstehen könnte, so führte Titulescu Italien, die Türkei und andere Staaten an, die trotz der Wiederherstellung eines normalen Verhältnisses zur UdSSR, unter der kommunistischen Propaganda nicht gelitten hätten.

Gegen die Wiederaufnahme der Beziehungen sprachen sich

Artikel 6: Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Der englische Schatzkanzler Neville Chamberlain gab im Unterhaus die Bestimmungen des deutsch-englischen Transferabkommens zur Kenntnis. Am Schluß seiner Ausführungen jagte der Schatzkanzler, er glaube, mit dem Parlament in der Ansicht einig zu gehen, daß mit diesem Abkommen eine zufriedenstellende Lösung gefunden worden sei.

London, 4. Juli. Zu dem deutsch-englischen Transferabkommen, das am Mittwoch um 17 Uhr unterzeichnet wurde, wird von maßgebender deutscher Seite folgendes ausgeführt: Vom deutschen Standpunkt ist die Schließung der Vereinbarung insofern besonders begrüßenswert, als sie im Zuge der vom Deutschen Reich seit der für Deutschland erfolglos verlaufenen Weltwirtschaftskonferenz verfolgten Politik liegt. Seit der Weltwirtschaftskonferenz ist das Bestreben der deutschen Regierung, zunächst einmal im Innern die wirtschaftliche Ordnung zu festigen und dann erst den Versuch zu unternehmen, allmählich auf dem Wege zweiseitiger Abkommen mit anderen Staaten die bestehenden internationalen Wirtschaftshindernisse zu beseitigen. Die Regelung des Transfers der Devisen auf die beiden Reichsanleihen, soweit England in Frage kommt, stellt einen ersten Schritt auf dem Wege dar.

Für die deutschen Unterhändler war es überhaupt wichtig, eine Einigung darüber zu erzielen, wie vermieden werden könnte, daß nicht-englische Personen oder Gesellschaften aus den in dem Vertrag festgelegten Vorteilen Nutzen ziehen. In Artikel 4 ist die beabsichtigte Bestimmung all derer, die aus dem Vertrag Nutzen zu ziehen berechtigt sind, scharf umrissen. Man ist sich deutscherseits durchaus darüber im Klaren, daß die Überwachung der Durchführung dieser Vertragsbestimmungen einen komplizierten Apparat notwendig macht. So z. B. wird eine Registrierung aller Stücke unumgänglich sein.

Der Artikel 3 enthält eine Regelung über die sog. Nicht-reichsorderungen, eine Frage, die bei den Berliner Verhandlungen offen blieb. Deutlich ist festgelegt worden, daß die Berliner Regelung auch auf die britischen Gläubiger Anwendung findet. Wenn aber die britischen Gläubiger meinen, daß etwaige Sonderabkommen mit den Gläubigern anderer Länder den Kreditoren bessere Bedingungen einräumen, dann steht es den britischen Eigentümern offen, eine entsprechende Behandlung zu belangen. Die Entscheidung darüber, ob einem solchen Anspruch als berechtigt stattgegeben werden soll oder nicht, muß in Übereinstimmung zwischen der deutschen und der englischen Regierung getroffen werden.

In der Präambel kommt der erste Wunsch der beiden Regierungen zum Ausdruck, daß die Handels- und finanziellen Beziehungen zwischen beiden Ländern auf freundschaftlicher Grundlage festgelegt und der Umfang des Handels ausgedehnt erhalten und soweit wie möglich vergrößert werden soll.

Über den Gang der Verhandlungen ist im einzelnen noch zu berichten, daß die ersten zwei Tage langwierigen Aussprachen voll kritischer Momente der Nichtigstellung von englischen Behauptungen auf dem Gebiete des Transfers und der Zahlungsausfuhr gewidmet waren. Schließlich gelang es der deutschen Abordnung, die englischen Verhandlungspartner wenigstens zum Teil von der Wichtigkeit der in Berlin unterbreiteten finanziellen Aufzählungen zu überzeugen. Die englische Kritik beruhte vor allem auf der irrigen Annahme, daß die Reichsbank eine Steigerung der Ausfuhr um jeden Preis zum Schaden der deutschen Devisenlage betrieben habe. Die deutsche Abordnung ist von ihrem Standpunkt nicht abgewichen, daß die Transferfrage nur auf dem Wege über zusätzliche Ausfuermöglichkeiten gelöst werden könne, und hat alle anderen Vorschläge, die englischerseits in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden, als nicht durchführbar zurückweisen müssen.

der Führer der Liga für christlich-nationale Verteidigung, Professor Scusa, der Führer der dissidentisch-liberalen Partei, George Bratianu und der Führer der Nationalagrarier Goga aus. Scusa legte das Hauptgewicht auf die Gefahr kommunistischer Propaganda und den Umstand, daß Rußland Bessarabien als rumänischen Besitz anerkenne. Scusa meinte, daß Rumänien als christlicher und bürgerlicher Staat nicht dem jüdischen Kommunismus die Grenze öffnen dürfe. George Bratianu sprach gleichfalls von der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Anerkennung Bessarabiens als rumänischen Besitz und führte an, daß auch Moldawien und andere Nachbarstaaten Rußlands Gebietsstreitigkeiten mit Rußland gehabt hätten, aber die ausdrückliche Anerkennung ihrer Besitzrechte über die kritischen Gebiete durch die Räteregierung hätten erreichen können.